



Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Oberbürgermeister
Untere Denkmalbehörde

Denkmalliste

**(1) Nr. des Denkmals
Lfd.-Nr. 594**

**Aktenschlüssel
DE_05117000_A_DL-0594**

A Baudenkmal B Bodendenkmal C bewegliches Denkmal D Denkmalbereich (B-Plan:) G Gartendenkmal

(2) Kurzbezeichnung des Denkmals/ Aktenzeichen

Folkenborntal 9, Fachwerkkotten

(3) Lage des Denkmals	Gemarkung	Flur	Flurstück
Folkenborntal 9	Heißen	3	1134

Vorbemerkung:

Bei der vorliegenden Eintragung handelt es sich um eine Fortschreibung der bestehenden Eintragung des Denkmals.

Aufgrund der Ausweitung des inhaltlichen Schutzzumfanges verändern sich die wesentlichen Aussagen der Denkmaleigenschaft, so dass ein weiterer Bescheid erteilt wird.

Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Gutachten gem. § 22 Abs. 4 DSchG NRW zum Denkmalwert gemäß § 2 Abs. 1 DSchG NRW des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 23.03.2023.

Lage

Das o.g. Objekt liegt nordwestlich des Heißener Ortskerns inmitten eines Wohngebiets, das geprägt ist von Ein- und Mehrfamilienhäusern der Nachkriegszeit. Das auf einer leichten Anhöhe errichtete, traufständige Fachwerkwohnhaus liegt deutlich von der Straße Folkenborntal zurückversetzt. Im Westen schließt ein weiteres historisches, denkmalgeschütztes Fachwerkgebäude (Folkenborntal 11) an. Gegenüber den beiden Fachwerkbauten sind eingeschossige Nebengebäude aus den 1940er Jahren

erhalten. Die beiden Fachwerkgebäude stellen inmitten der nachkriegszeitlichen Bebauung eine regelrechte historische Insel dar, die einen Eindruck der einstigen Siedlungs- und Ortsstruktur vermitteln.

Schutzumfang

Im denkmalwerten Schutzzumfang sind das Äußere und das Innere des Fachwerkkottens in historischer Substanz, Konstruktion, Erscheinungsbild und Ausstattung, wie im Folgenden beschrieben, enthalten. Der räumliche Schutzzumfang ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Mülheim an der Ruhr, Folkenborntal 9, Ausschnitt ALKIS-Karte, Schutzzumfang durch LVR-ADR grün kartiert, Stand 03/2023.

(4) Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals



Mülheim an der Ruhr, Folkenborntal 9, östliche Traufseite, Foto: Nadja Fröhlich, LVR-ADR, 2022.

Konstruktiv handelt es sich beim o.g. Objekt um ein über Bruchsteinfundamenten errichtetes, eingeschossiges Fachwerkgebäude (Fachwerkgefüge aus Eichenholz, ohne Schwelle), das mit einem Schopfwalmdach (Dachhaut erneuert, derzeit mit Dachpfannen Typ Frankfurter Pfanne eingedeckt) abschließt. Die Fachwerkstruktur ist engmaschig, rasterförmig und wird von teils geschwungenen Diagonalstreben ausgesteift. Die östliche Traufseite gliedert sich in neun Gefachachsen. In der mittleren Achse befindet sich der um mehrere Stufen (erneuert) erhöhte Hauseingang mit erneuerter Haustür. In der zweiten Achse von links und von rechts belichtet jeweils ein zweiflügeliges sprossiertes Holzfenster mit Klappläden (erneuert) die dahinterliegenden Räumlichkeiten. Der Südgiebel ist einachsig und überwiegend holzverschalt. Der Nordgiebel umfasst sieben Gefachachsen. Im Erdgeschoss wurde nachträglich (vor 1921) ein eingeschossiger Anbau errichtet, der Teile der Fassade verdeckt. Das Dachgeschoss wird von zwei zweiflügeligen Holzsprossenfenstern belichtet. Unterhalb des Schopfwalms ist ein Andreaskreuz als Fachwerkzierform eingebaut. Die westliche Traufseite ist einachsig und in Gänze holzverschalt. Die Dachflächen sind bis auf ein kleines Dachflächenfenster auf der Westseite geschlossen. Im Zuge einer umfangreichen Sanierungsmaßnahme in den 1990er Jahren wurde das Innere weitgehend modernisiert (Erneuerung der Oberflächen, Eingriffe in die Grundrissstruktur (vor allem im Erdgeschoss)). Erhalten geblieben sind neben dem konstruktiven Fachwerkgefüge unter anderem historische Türblätter (teilweise mit Zungenbändern), Holzdielen im Obergeschoss, der historische Dachstuhl und ein Gewölbekeller (Bruchstein). Die historischen Ausstattungselemente bilden eine Einheit von Denkmalwert mit dem Baudenkmal.

Die nachträglichen Veränderungen tragen nicht zur Denkmalbedeutung bei.

(5) Begründung der Denkmaleigenschaft gem. § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Das o.g. Objekt erfüllt im definierten inhaltlichen und räumlichen Umfang mit seinen oben beschriebenen wesentlichen charakteristischen Merkmalen die Voraussetzungen eines Baudenkmals im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 DSchG NRW. An seiner Erhaltung und Nutzung besteht ein öffentliches Interesse, denn es ist bedeutend für Städte und Siedlungen und es besteht ein Interesse der Allgemeinheit an seiner Erhaltung und Nutzung wegen wissenschaftlicher und volkskundlicher Gründe.

An der Eintragung des o.g. Objektes in die Denkmalliste besteht ein öffentliches Interesse wegen seiner Bedeutung

- für die Erdgeschichte
- für die Geschichte des Menschen
- für die Kunst- und Kulturgeschichte
- für Städte und Siedlungen
- für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse

Es besteht ein Interesse der Allgemeinheit an seiner Erhaltung und Nutzung wegen

- künstlerischer
- wissenschaftlicher
- volkskundlicher
- städtebaulicher

Gründe.

Bedeutung für Städte und Siedlungen

Das o.g. Objekt ist bedeutend für Städte und Siedlungen, da es sich hierbei um einen im frühen 19. Jahrhundert errichteten Fachwerkkotten handelt, der gemeinsam mit dem benachbarten Fachwerkhaus Folkenborntal 11 die siedlungsgeschichtliche Entwicklung Heißens im 19. Jahrhundert auf anschauliche Weise dokumentiert. Über sein authentisch erhaltenes historisches Fachwerkgefüge besitzt es außerdem einen Aussagewert für die regionale Architektur- und Baugeschichte im 19. Jahrhundert.

Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung und Nutzung des o.g. Objekts wegen wissenschaftlicher Gründe

Das rasterförmige Fachwerkgerüst mit moderaten Balkenquerschnitten unter sparsamerer Verwendung des Rohstoffs Holz ist typisch für das frühe 19. Jahrhundert. Die konstruktiven Detaillösungen der Holzverbindungen in Ergänzung zu der gestalterischen Konzeption des Fachwerks sind aus gefügekundlichen und hausforscherischen Gesichtspunkten erhaltenswert, denn das konstruktive Gefüge, die Struktur des Fachwerks und die Gliederung der Fassaden geben Aufschluss über die Bauweise im Ruhrgebiet zu Beginn des 19. Jahrhunderts, weshalb sich das o.g. Objekt für die wissenschaftliche Erforschung und Dokumentation der regionalen Bauweise im Ruhrgebiet eignet.

Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung und Nutzung des o.g. Objekts wegen volkscundlicher Gründe

An der Erhaltung und Nutzung des o.g. Objekts besteht aus volkscundlichen Gründen ein Interesse der Allgemeinheit, da es über sein weitgehend authentisches Erscheinungsbild und seine überlieferte Substanz als Anschauungsobjekt für die Wohn-, Wirtschafts- und Lebensweise der Bergarbeiter in vorindustrieller Zeit im Ruhrgebiet geeignet ist.

Bau- und Nutzungsgeschichte

Das genaue Baujahr ist unbekannt. Anhand des Fachwerkgefüges und nach Auswertung historischer Karten ist eine Errichtung nach 1821 und vor 1871 anzunehmen, da das Gebäude auf dem Urkataster von 1821 noch nicht verzeichnet war, in der Gemeindegkarte von 1871 hingegen schon. Der Fachwerkkotten wurde vermutlich von Bergarbeitern bewohnt, die in der nahegelegenen Zeche Wiesche arbeiteten. Im Mülheimer Raum wurde seit Jahrhunderten Kohlenbergbau betrieben, bei dem die zu Tage tretenden Flöze abgebaut wurden und Mülheim im 15. und 16. Jahrhundert in Verbindung mit der schiffbaren Ruhr zu einem Zentrum des Kohlehandels werden ließ. Zu den frühen Zechen gehörte die im Westen Heißens gelegene Zeche Wiesche, die seit dem 17. Jahrhundert Steinkohle förderte und zusammen mit anderen Zechen einen Förderstollen zur Ruhr betrieb. Ferner gab es auf Heißener Gebiet noch die Zeche Rosendelle (im Osten). Auf einem städtischen Neuvermessungsriß aus dem Jahr 1921 ist der nördliche eingeschossige Anbau bereits kartiert, in die Liegenschaftskarte von 1958 wurde er nicht übernommen, sondern erst in die Liegenschaftskarte von 1976. In den 1990er Jahren sind umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden (Erneuerung der Oberflächen und eines Großteils der wandfesten Ausstattung, Modernisierung der Sanitäreinrichtungen, Erneuerung der Fenster und Haustür, Erneuerung der Dachhaut). Die nachträglichen Veränderungen tragen nicht zur Denkmalbedeutung bei.

**(6) Eintragung des Denkmals gem. § 3 Abs. 1 DSchG NRW a. F. am 08.11.1989
Fortschreibung mit Datum vom 27.02.2024**

Vorläufige Unterschutzstellung	Anhörung	Anhörung mit LVR
Nein	Ja	Ja

Eine Ortsbesichtigung erfolgte am 28.09.2022.

Das Gutachten des LVR-ADR vom 23.03.2023 ist Bestandteil dieser Eintragung.